

Tischtennis-Club Straelen/Wachtendonk 1980 e.V.

Satzung

vom 12. Dezember 1980

in der Fassung der letzten Änderung vom (28. Juni 2013)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Club Straelen/Wachtendonk 1980 e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Straelen/Niederrhein.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. 30579 eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“
4. Gründungstag ist der 12. Dezember 1980. Mit diesem Tag tritt die Satzung in Kraft.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports/Tischtennissports sowie der sportlichen Jugendarbeit.
2. Das Ziel wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport, Spiel- und Übungsbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensportes;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - i) Die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- Der Verein ist Mitglied
- a. im Stadtsportverband Straelen
 - b. Kreissportbund Kleve
 - c. LandesSportBund NRW
 - d. WTTV

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die regelmäßig sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld und/oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins in der Regel nicht; sind aber dennoch zur Teilnahme an Vereinsmeisterschaften und -ranglisten zugelassen.

§ 6 Beitritt

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Antragsgesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Beitragspflicht

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
2. Der Mitgliedsbeitrag und eventuelle Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierbei bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, die Genehmigung zum Einzug des Beitrages per Lastschrift zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Das aktuell gültige Lastschriftverfahren wird mit Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens durch ebendieses unter Einbehaltung der gesetzlichen bzw. bankseitigen Vorgaben/Bestimmungen abgelöst.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
8. Zu einer Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins bei freiem oder ermäßigtem Eintritt sind nur diejenigen Mitglieder berechtigt, die mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind. Zu diesen Veranstaltungen gehören auch die Mitgliederversammlungen.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung zu beachten einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten, sowie das Ansehen des Vereins zu wahren und die Ziele des Vereins aktiv zu fördern.
10. Die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, sind für die Mitglieder ebenso verbindlich wie die Vereinssatzung und die Anordnungen des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelung des BGB gelten, können ihre Antragsrechte und Rederechte in Mitgliederversammlungen nicht persönlich ausüben. Diese Antrags- und Rederechte werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Ein Stimmrecht für die gesetzlichen Vertreter besteht nicht. Alle weiteren Mitgliederrechte werden durch diese Mitglieder persönlich wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn
 - trotz schriftlicher Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird;
 - es das Ansehen, Interessen oder die Belange des Vereins grob schädigt und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - es grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung schuldhaft begeht.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes, insbesondere über den Ausschluss, ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwändungspauschalen festsetzen.
3. Als Vergütung/Honorar wird je Trainingseinheit ein vom Vorstand zu bestimmender Betrag festgelegt, welcher mit jedem Trainer in einem Vertrag festgeschrieben wird.
4. Als Aufwändungspauschale für die Jugendbetreuung bei Auswärtsspielen durch Vereinsmitglieder, falls die Fahrt nicht von den Eltern geleistet werden kann, wird ebenfalls ein vom Vorstand zu bestimmender Betrag, nachträglich festgelegt.
5. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (Brief oder E-Mail) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungs-Mail folgenden Tages
3. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
5. Die Mitgliederversammlung sollte jährlich im 2. Quartal stattfinden.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagessordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Während der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderungen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der 1. Vorsitzende kann auch die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
9. Zur Entlastung des Vorstands und zur Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied die Leitung der Versammlung.
10. Über alle Punkte der Tagesordnung und sonstigen Anträge wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn von einem Mitglied der Versammlung diese beantragt wird und diesem Antrag von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten zugestimmt wird. Über den Antrag auf Schluss der Debatte wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Annahme dieses Antrages sprechen nur noch ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den zur Debatte stehenden Antrag.
11. Über alle Punkte der Tagesordnung oder sonstige Anträge wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
12. Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die mindestens 6 Monate dem Verein angehören. Maßgebend ist das Datum der Anmeldung zum Verein. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstand
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über die Anzahl der dem Vorstand beisitzenden Mitglieder
 - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen.
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 „Die ordentliche Mitgliederversammlung“ entsprechend.

§ 15 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,

- c) Kassierer,
 - d) Jugendwart,
 - e) einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Einzelwahl auf der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig und erfolgt einzeln.
 3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
 4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins sowie die Überwachung des gesamten Sportbetriebes und die Erledigung der durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
 5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
 6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die die Kasse und Buchführung in formeller Hinsicht prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und haben über ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre bestellt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720 € (gem. Ehrensamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a ESTG – der Betrag erhöht sich automatisch, wenn der gesetzliche vorgegebene Betrag verändert wird) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sport, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen zur Hälfte an die Stadt Straelen und die Gemeinde Wachtendonk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Sports, zu verwenden haben.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Juni 2013 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wachtendonk – Straelen, 30. Juni 2013



Christian Bouten
(1. Vorsitzender)



Matthias Richter
(2. Vorsitzender)